



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE

November 2011

Wettbewerbliche Ausschreibungen 2012 für Effizienzmassnahmen imElektřizitätsbereich

**Ausschreibung für Projekte und Programme
vom 30.11.2011**

ProKilowatt

Geschäftsstelle ProKilowatt
c/o CimArk SA
Rte du Rawyl 47
1950 Sion

Strategische Führung:

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

Geschäftsstelle:

ProKilowatt

Geschäftsstelle für Wettbewerbliche

Ausschreibungen im Stromeffizienzbereich

c/o CimArk SA, Rte du Rawyl 47, 1950 Sion

Autoren:

Sébastien Demont (CimArk/ProKilowatt)

Eric Plan (CimArk/ProKilowatt)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	4
1.1	Zweck des Dokumentes.....	4
1.2	Geschlechtsneutrale Formulierung	4
1.3	Ausgangslage und Ziele.....	4
1.4	Hinweise für die Einreichung eines Projektes oder Programmes	4
2	Ausschreibungsspezifische Anforderungen.....	5
2.1	Budgetaufteilung	5
2.2	Maximale Beiträge.....	5
2.3	Durchführung sektorielle Ausschreibungen	5
2.4	Fristen	5
2.5	Kommunikation Zuschlag.....	5
3	Ausschreibung Projekte	6
3.1	Anforderungen Projekte	6
3.2	Eckdaten Projekte	6
3.3	Einreichung Projekte	6
3.4	Nicht zugelassene Projekte.....	7
4	Offene Ausschreibung Programme	8
4.1	Anforderungen Programme	8
4.2	Eckdaten Programme.....	8
4.3	Einreichung Programme	8
4.4	Nicht zugelassene Programme	9
5	Administratives.....	10
5.1	Geschäftsstelle	10
5.2	Bezugsquelle Ausschreibungsunterlagen.....	10
5.3	Fragen zur Ausschreibung	10
5.4	Angebotsfrist, Form, Anzahl und Sprache.....	10
5.5	Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen	11
5.6	Terminplan	11
5.7	Liste der Referenzdokumente	11
6	Beilagenverzeichnis zur WeA 2012.....	11
7	Glossar	15

1 Einleitung

1.1 Zweck des Dokumentes

Das vorliegende Dokument legt die Bedingungen fest für die dritte Ausschreibung vom 30. November 2011 im Rahmen der Wettbewerblichen Ausschreibungen und ist zusammen mit der Vollzugsweisung die Grundlage für die Einreichung von Projekten und Programmen für Effizienzmassnahmen im Strombereich.

1.2 Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Benutzer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1.3 Ausgangslage und Ziele

Als neues Instrument zur Förderung der Effizienz im Strombereich sieht das Energiegesetz seit 2007 die sogenannten „Wettbewerbliche Ausschreibungen“ vor.

Unterstützt werden damit Projekte und Programme, die möglichst kostengünstig zum sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich und in den Haushalten beitragen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Stromversorgungsgesetzes hat das Parlament im Jahr 2007 auch eine Revision des Energiegesetzes beschlossen. Mit dieser wurden sowohl die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien als auch „Wettbewerbliche Ausschreibungen“ für Massnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs eingeführt (siehe: Energiegesetz Artikel 7a und 15b und Energieverordnung Artikel 4). Gewisse Bestimmungen in der Energieverordnung (EnV) sind per 01.10.2011 revidiert worden (Artikel 4bis, 4ter, 4quater).

1.4 Hinweise für die Einreichung eines Projektes oder Programmes

Die Ausschreibung unterliegt den Anforderungen der Vollzugsweisung Wettbewerbliche Ausschreibungen vom Oktober 2009/rev. November 2010, bzw. den ergänzenden ausschreibungsspezifischen Regelungen in diesem Dokument.

Es wird empfohlen, die Ausschreibungsunterlagen genau zu studieren, damit bei der Einreichung eines Antrages alle Fragen beantwortet und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Alle Angaben in den Anträgen müssen klar, eindeutig und in einem späteren Prozessschritt nachprüfbar sein.

Ansprechpartner bei Fragen ist die Geschäftsstelle für Wettbewerbliche Ausschreibungen. Angaben zur Geschäftsstelle siehe unter Punkt 5.1

2 Ausschreibungsspezifische Anforderungen

Gemäss dem Beschluss des BFE vom 23.11.2010 gelten für die aktuelle Ausschreibung vom 30.11.2011 zusätzlich zur Vollzugsweisung noch folgende Regelungen und Bedingungen:

2.1 Budgetaufteilung

Das Budget 2011/2012 beträgt max. 15.0 Mio. CHF und wird wie folgt aufgeteilt:

- 5 Mio. CHF für Projekte (Tranche 1)
- 5 Mio. CHF für Programme (Tranche 2)
- 5 Mio. CHF für Projekte bzw. Programme (Tranche 3) mit dem besten Kosten / Nutzen-Verhältnis (Rp./eingesparte kWh) bzw. mit Bewertung nach Zusatzkriterien (Innovationen), die aufgrund der Budgetlimite von 5 Mio. CHF keinen Zuschlag erhalten.

Um den Wettbewerbscharakter der Wettbewerblichen Ausschreibungen sicherzustellen, wird das Budget anteilmässig gekürzt, falls die Summe der zugelassenen Anträge nicht 120% des Maximalsbudget erreicht. In diesem Fall behält sich ProKilowatt vor, in der 2. Jahreshälfte eine zweite Ausschreibung zu publizieren.

2.2 Maximale Beiträge

Der maximale Beitrag (inklusive MWST) für diese Ausschreibung ist wie folgt festgelegt:

- bei Projekten max. CHF 750'000.- für Einzelprojekte bzw. kumulativ bei mehreren Projekten pro Antragsteller bzw. gleicher juristischer Person
- bei Programmen max. CHF 1'000'000.-

2.3 Durchführung sektorielle Ausschreibungen

Auf die Durchführung von sektoriellen Ausschreibungen wird bei dieser Ausschreibung verzichtet.

2.4 Fristen

Folgende Fristen sind für diese Ausschreibung festgelegt:

Realisierungsbeginn:

- bei Projekten in der Regel 1 Jahr nach Zuschlag
- bei Programmen in der Regel 6 Monate nach Zuschlag

Projektabschluss:

- in der Regel 2 Jahre nach Zuschlag

2.5 Kommunikation Zuschlag

Die Öffentlichkeit wird über die positiven Zuschlagsbescheide mit folgendem Inhalt informiert:

- Name Beitragsempfänger
- Kurzbeschreibung Projekt/Programm
- Beitragssumme
- Kosten / Stromeinsparung [Rp./kWh]
- Fördermassnahmen (bei Programmen)

3 Ausschreibung Projekte

3.1 Anforderungen Projekte

Projekte beinhalten Massnahmen zur Elektrizitätseinsparung bei Geräten, Anlagen, Fahrzeugen und Gebäuden, die im Eigentum des Projekteigners sind. Typischerweise handelt es sich um Einzelmassnahmen in Industrie und Dienstleistungen. Projekte sind mit Investitionen verbunden. Als Projekt kann auch eine Summe von Einzelmassnahmen eines Projekteigners bezeichnet werden, welche erst in der Summe die minimalen Anforderungen an die Grösse des Projektes erreichen.

Die Auswahl der mit Förderbeiträgen unterstützen Projekte erfolgt durch eine Auktion der im Ausschreibungsverfahren eingegangenen Projektanträge. Dabei werden diejenigen Projektanträge mit dem besten Kosten/Nutzenverhältnis, ausgedrückt als Verhältnis zwischen beantragtem Förderbeitrag und eingesparter Elektrizität während der Nutzungsdauer, ausgewählt. Projekte können von privaten oder öffentlichen Trägerschaften eingereicht werden. Projekteigner (rechtlich verbindliche Eigentümer des Projektes) können Unternehmen, Privatpersonen, die öffentliche Hand oder Arbeitsgemeinschaften sein, die sich aus mehreren Organisationen zusammensetzen.

Massgebend für die Einreichung von Anträgen ist die *Vollzugsweisung Wettbewerbliche Ausschreibungen vom Oktober 2009/rev. November 2010, Kapitel 4.1 Grundanforderungen und Zulassungskriterien für Projekte und Programme* sowie *4.2 Ausschreibung für Projekte*, sowie die in diesem Dokument im Kapitel 2 beschriebenen ausschreibungsspezifischen Ergänzungen.

Zusatzanforderungen für Angebote aus dem Bereich Betriebsoptimierung finden Sie in der Beilage 1.

3.2 Eckdaten Projekte

Zusammengefasst gelten aufgrund der Vollzugsweisung und den Ergänzungen im Kapitel 2 dieses Dokumentes folgende Eckpunkte:

- Minimaler Förderbeitrag CHF 20'000.-
- Maximaler Förderbeitrag CHF 750'000.-
- Der maximal zulässige Förderbeitrag von ProKilowatt beträgt je nach Paybackzeit zwischen 20% bei 5 Jahren bis maximal 40 % bei 9 Jahren (oder länger).
- Die Effizienz der eingesetzten Mittel von ProKilowatt darf maximal 15 Rp/kWh betragen
- Realisierungsbeginn in der Regel spätestens 1 Jahr nach Zuschlag (Bescheid)
- Projektabschluss in der Regel 2 Jahre nach Zuschlag (Bescheid)

Bewertungskriterien Projekte:

- Bei den Projekten ist das primäre Bewertungskriterium das Kosten/Nutzen-Verhältnis der eingesetzten Fördermittel der Wettbewerblichen Ausschreibungen (Rp./eingesparte kWh). Für die Budgettranche 3 (Kap. 2.1) können im Vergleich mit Programmen Zusatzkriterien (spezieller Innovationscharakter) mit einer Gewichtung von max. 20% zugezogen werden.

3.3 Einreichung Projekte

Zur Einreichung eines Projektes muss das zur Verfügung gestellte Antragformular verwendet werden.

Das Ausschreibungspaket Projekte besteht aus folgenden Dokumenten:

- Wettbewerblichen Ausschreibung für Effizienzmassnahmen im Strombereich - Ausschreibung Projekte und Programme vom 30.11.2011
- Antragsformular Projekt EXCEL Datei
- Vollzugsweisung Wettbewerbliche Ausschreibungen vom Oktober 2009/rev. November 2010.

Angaben zu der Bezugsquelle für die Unterlagen und zu den administrativen Anforderungen und Fristen bei der Einreichung von Projekten finden sich im Kapitel 5 dieses Dokumentes.

3.4 Nicht zugelassene Projekte

- Nicht zugelassen ist die Mehrfacheinreichung des **gleichen Projektes** durch einen Projekteigner.
- Vorhaben von Verwaltungseinheiten des Bundes (Bundesämter bzw. erster Kreis) werden von der Eingabe ausgeschlossen.
- Nicht zugelassen sind Projekte des Bereichs Smart Metering.

4 Offene Ausschreibung Programme

4.1 Anforderungen Programme

Programme beinhalten in der Regel mehrere Einzelmassnahmen und zielen auf Verhaltensänderungen bei ausgewählten Zielgruppen ab. Im Rahmen der Wettbewerblichen Ausschreibungen sind mit Programmen Förderprogramme gemeint, die auf die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs von Geräten, Anlagen, Fahrzeugen und Gebäuden abzielen. Förderprogramme kombinieren typischerweise finanzielle Beiträge an energieeffiziente Anwendungen mit Informations- und Beratungsleistungen. Ergänzend können Programme gezielte Massnahmen zum Abbau von strukturellen bzw. organisatorischen und rechtlichen Hemmnissen umfassen.

Programme können von privaten oder öffentlichen Trägerschaften eingereicht werden. Trägerschaften können Unternehmen, Privatpersonen, die öffentliche Hand oder Arbeitsgemeinschaften sein, die sich aus mehreren Organisationen zusammensetzen.

Trägerschaften, die bereits Förderprogramme zur Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs umsetzen, sind zugelassen. Die eingegangenen Programme müssen jedoch zusätzlich zu den bestehenden Förderprogrammen ausgestaltet werden (Additionalitätskriterium). Eine Reduktion der finanziellen Mittel einer Trägerschaft für bestehende Förderprogramme aufgrund der Wettbewerblichen Ausschreibungen (sog. Verdrängungseffekt) wird nicht toleriert.

Massgebend für die Einreichung von Anträgen ist die *Vollzugsweisung Wettbewerbliche Ausschreibungen vom Oktober 2009/rev. November 2010, Kapitel 4.1 Grundanforderungen und Zulassungskriterien für Projekte und Programme sowie 4.3 Offene Ausschreibung für Programme*, sowie die in diesem Dokument im Kapitel 2 beschriebenen ausschreibungsspezifischen Ergänzungen.

Zusatzanforderungen für Angebote aus den Bereichen Betriebsoptimierung sowie für Geräteprogramme finden Sie in den Beilagen.

4.2 Eckdaten Programme

Zusammengefasst gelten aufgrund der Vollzugsweisung und den Ergänzungen im Kapitel 2 dieses Dokumentes folgende Eckpunkte:

- Minimaler Förderbeitrag CHF 250'000.-
- Maximaler Förderbeitrag CHF 1 Mio. CHF
- Bei Ersatz von Geräten müssen BAT-Geräte (Best Available Technology) zum Einsatz kommen (s. auch Beilage 2)
- Realisierungsbeginn in der Regel 6 Monate nach Zuschlag (Bescheid)

Bewertungskriterien Programme:

- Kostenwirksamkeit 60%
- Umsetzungsrisiken 20%
- Zusatzanforderungen 20%

4.3 Einreichung Programme

Zur Einreichung eines Programmes muss das zur Verfügung gestellte Antragformular verwendet werden.

Das Ausschreibungspaket Programme besteht aus folgenden Dokumenten:

- Wettbewerblichen Ausschreibung für Effizienzmassnahmen im Strombereich - Ausschreibung Projekte und Programme vom 30.11.2011
- Antragsformular Programm EXCEL Datei

- Vollzugsweisung Wettbewerbliche Ausschreibungen vom Oktober 2009/rev. November 2010.

Angaben zu der Bezugsquelle für die Unterlagen und zu den administrativen Anforderungen und Fristen bei der Einreichung von Programmen finden sich im Kapitel 5 dieses Dokumentes.

4.4 Nicht zugelassene Programme

- Nicht zugelassen ist die Mehrfacheinreichung des **gleichen Programmes** durch eine Programmträgerschaft.
- Bei bereits laufenden Programmen ist keine neue Eingabe eines Programmes mit gleicher Trägerschaft und gleicher Zielgruppe mit einem Startpunkt vor dem Ende des bereits laufenden Programmes möglich, ohne dass eine Evaluation des alten Programmes vorliegt.
- Eine direkte Förderung von Energiesparlampen (ESL) in Programmen ist nicht zulässig.
- Vorhaben von Verwaltungseinheiten des Bundes (Bundesämter bzw. erster Kreis) werden von der Eingabe ausgeschlossen.
- Nicht zugelassen sind Programme des Bereichs Smart Metering.

5 Administratives

5.1 Geschäftsstelle

ProKilowatt
Geschäftsstelle für Wettbewerbliche Ausschreibungen im Stromeffizienzbereich
c/o CimArk SA
Rte du Rawyl 47
1950 Sion
Tel. +41 27 322 17 79
e-mail : prokilowatt@cimark.ch

5.2 Bezugsquelle Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache (teilweise italienisch) erhältlich und können auf der Homepage vom BFE unter dem Link www.prokilowatt.ch herunter geladen werden.

Bemerkung:

Die gesamten Unterlagen befinden sich in einem ZIP-File mit allen Dokumenten und Formularen.

5.3 Fragen zur Ausschreibung

Falls sich im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder bei der Erarbeitung des Antrages Fragen ergeben, besteht die Möglichkeit diese schriftlich per E-Mail (prokilowatt@cimark.ch) an die Geschäftsstelle zu richten.

5.4 Angebotsfrist, Form, Anzahl und Sprache

Für die Einreichung von Anträgen gelten folgende Fristen:

- **für Projekte: 17. Februar 2012 (Datum Poststempel)**
- **für Programme: 29. Februar 2012 (Datum Poststempel)**

Der rechtsgültig unterzeichnete und vollständige Antrag in deutscher, französischer oder italienischer Sprache (inklusive aller obligatorischen und freiwilligen Beilagen) ist fristgerecht (Datum des Poststempels), in dreifacher Ausführung (zweifach in Papierform und einfach in elektronischer Form „CD“) an die Adresse der Geschäftsstelle gemäss Ziffer 5.1 der Ausschreibung zuzustellen.

Die Einreichung erfolgt auf dem Postweg: Massgeblich für die Fristenwahrung ist der Poststempel oder der Strichcodebeleg der schweizerischen Post (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel)

Inhalt und Struktur des Antrages sind gemäss Vorgabe der entsprechenden Antragsformulare für Projekte und für offene Programme zwingend einzuhalten.

Als Dateitypen werden Dateien vom Format MS Word, Excel, Powerpoint oder Acrobat PDF (les- und druckbar) erwartet.

5.5 Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen

Der Antragsteller anerkennt mit der Einreichung des Antrags die Rahmenbedingungen der Vollzugsweisung sowie die zusätzlichen, ausschreibungsspezifischen Anforderungen.

5.6 Terminplan

Arbeitsschritt	Datum
Ausschreibung mit Publikation unter simap und auf Homepage BFE	30.11.2011
Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen	ab 30.11.2011
Einreichung Anträge auf Papier und CD	
• für Projekte	17.02.2012
• für Programme	29.02.2012
Evaluationsentscheid (Zuschlag) vorgesehen bis	31.05.2012
Regelung Umsetzungsdetails Projekte vorgesehen bis	29.06.2012
Regelung Umsetzungsdetails Programme vorgesehen bis	13.07.2012
Start Umsetzung Projekte und Programme	

5.7 Liste der Referenzdokumente

Dokument	Beschreibung
Anhang 1 : Vollzugsweisung	Vollzugsweisung wettbewerbliche Ausschreibungen vom Oktober 2009/rev. November 2010

6 Beilagenverzeichnis zur WeA 2012

Beilage 1 : Zusatzanforderungen Betriebsoptimierung

Beilage 2 : Zusatzanforderungen Bestgeräte

Beilage 1

**Wettbewerbliche Ausschreibungen –
Anforderungen an Projekte und Programme mit Massnahmen zur Betriebsoptimierung**

Damit Betriebsoptimierungsmassnahmen **förderberechtigt** sind, müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Umsetzungsorientierung: Die Massnahmen müssen dauerhaft sein und insbesondere bei Projekten mit (Klein-)Investitionen verbunden werden (Vollzugsweisung 4.2.1).
- Additionalität: Im Projekt-/Programmantrag muss plausibel dargelegt werden, dass die Massnahmen additional sind und ohne Förderbeiträge nicht realisiert würden (s. Vollzugsweisung Kapitel 4.2.4 bzw. 4.3.6).

Neue Vorschriften, die in absehbarer Zeit in Kraft treten werden, müssen in der Definition der Referenzentwicklung mitberücksichtigt werden.

- Payback-Zeit: Die Payback-Zeit von BO-Massnahmen an Infra-strukturprojekten kann dann kleiner als 8 Jahre sein, wenn der Komplexitätsgrad der Anlagen gross ist (Umfang Energienetze, unterschiedliche Temperatur-/Druckniveaus).
- Monitoring und Wirkungsnachweis: Die Betriebsdatenerfassung muss massnahmenorientiert sein. Betriebsoptimierungen setzen sich meist aus sehr vielen einzelnen Kleinmassnahmen zusammen. Die Einzelmassnahmen müssen detailliert dokumentiert und die Wirkung systematisch berechnet werden. Es muss ein strukturiertes und standardisiertes Vorgehen für die Identifikation, Dokumentation, Umsetzung und Erfolgskontrolle der Massnahmen gewählt werden. Eine Plausibilisierung der Wirkung (Messungen, Protokolle) muss sichergestellt werden.

Im Rahmen des Monitorings müssen Listen und Adressen der besuchten Unternehmen routinemässig mit einer Kurzbeschreibung der realisierten Massnahmen an ProKilowatt übermittelt werden.

- Integrierter Ansatz: Die Massnahmenumsetzung muss durch das Betriebspersonal erfolgen oder das Betriebspersonal muss mit einbezogen werden, damit es die Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle nach der Umsetzung sicherstellen kann.
- Nachhaltigkeit: Es muss aufgezeigt werden, wie die Nachhaltigkeit der Wirkung über die angegebene Wirkungsdauer sichergestellt wird („dauerhafte“ Massnahmen, Prozessverbindlichkeit). Die Massnahmen müssen hauptsächlich technischer Natur sein und dürfen nicht massgeblich vom Nutzerverhalten abhängig sein (z.B. Anpassung von Zeitprogrammen und/oder Betriebsparametern).
- Erfolgsmessung: Wenn das Unternehmensziel eines von ProKilowatt unterstützten Projektes/Programmes auch von der Unterstützung eines Dritten profitiert, muss der Antragsteller die Geschäftsstelle ProKilowatt informieren.
- Erfolgskontrolle nach Projektabschluss: Es muss dargelegt werden, wie auch nach Projektabschluss eine Erfolgskontrolle zu den umgesetzten Massnahmen wahrgenommen wird.

- Projekt-/Programmkosten: Der Personalaufwand für die eigentliche Umsetzung der Massnahmen darf nicht in die anrechenbaren Kosten eingerechnet werden, wohl aber der Aufwand für die Konzeption und Dokumentation, die Kosten von Kleininvestitionen sowie der Aufwand für den Wirkungsnachweis und die Erfolgskontrolle.

Nicht förderberechtigt sind Projekte, die ausschliesslich oder mehrheitlich Sensibilisierungs-, Informations- und Weiterbildungsmassnahmen betreffen

Beilage 2

**Wettbewerbliche Ausschreibungen –
Anforderungen an Programme zur gezielten Förderung von „Bestgeräten“**

Damit Programme zur Förderung von hocheffizienten Geräten (BAT Best Available Technology) **förderberechtigt** sind, müssen beim Monitoring mindestens folgenden Grundsätze beachtet werden:

1. Es werden nur sehr sparsame Geräte (Bestgeräte) gefördert, die sich im Vergleich mit dem durchschnittlichen Absatz klar abheben. ProKilowatt behält sich vor, die im Antrag vorgeschlagenen Kriterien zu korrigieren und in Absprache mit der Trägerschaft periodische Anpassungen vorzusehen.
2. Neue Vorschriften, die in absehbarer Zeit in Kraft treten werden, müssen in der Definition der Referenzentwicklung mitberücksichtigt werden.
3. Das Programm-Monitoring soll eine regelmässige Überwachung/Überprüfung der Referenzentwicklung vorsehen. Entwickelt sich der Markt für gewisse Geräte schneller als im Antrag vorgestellt, muss ProKilowatt informiert werden und die Referenzentwicklung in Absprache angepasst werden.
4. Das Programmdesign muss so sein, dass der Käufer des Bestgerätes klar merkt, dass er ein hoch effizienter Gerät kauft.
 - a. Das heisst, die Kommunikation muss so gestaltet sein, dass sich das Gerät ganz klar als ein sehr sparsames Gerät (Bestgerät) gegenüber dem Standardsortiment abhebt.
 - b. Der Preisnachlass aufgrund der Förderung durch das Programm muss am „Point of Sales“ (POS) sichtbar sein. Das heisst, der Käufer erhält einen deklarierten Rabatt, oder er erhält ein Bon bzw. eine Rückerstattungsmöglichkeit durch einen Dritten.

7 Glossar

Bezüglich des Glossars verweisen wir auf das umfassende Glossar in der Vollzugsweisung für Wettbewerbliche Ausschreibungen (Anhang 1).